



Merkblatt zur Haltung von Schafen / Ziegen

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, gegenüber dem Veterinäramt anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Schafe bzw. Ziegen sind nach § 34 Abs. 1 ViehVerkV mittels Ohrmarken zu kennzeichnen.
2. Ein Bestandsregister ist nach § 37 Abs. 1 ViehVerkV zu führen.
3. Bestandsveränderungen sind in der Schafs-/Ziegendatenbank (HIT-Datenbank) anzuzeigen (§ 35 ViehVerkV).
4. Ferner müssen Schafe bzw. Ziegen bei der Abgabe von einem Begleitpapier nach § 36 ViehVerkV begleitet sein.
5. Jährlich zum Stichtag 01.01. ist eine sog. Stichtagsmeldung in der HIT-Datenbank zu veranlassen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Meldung mittels Postkarte an den Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz Saar e.V. in Bad Kreuznach (§ 26 Abs. 3 ViehVerkV).

Anlage(n):

- Anzeige der Haltung von Schafen
- Anzeige der Haltung von Ziegen
- Merkblatt zur Haltung von Schafen/Ziegen (DVG, Teil I und Teil II)
- Merkblatt Kennzeichnung von Schafen/Ziegen
- Muster Bestandsregister
- Muster Begleitpapier

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.
Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5329

E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016